

Beschluss**des Bundesrates**

Gesetz zur Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen Generation (Berufsausbildungssicherungsgesetz - BerASichG)

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Gesetz gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 7. Mai 2004 verabschiedeten Gesetz nicht zuzustimmen.

Für den Fall, dass das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte, hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes einzulegen.

Begründung:

1. Der Bundesrat lehnt das Berufsausbildungssicherungsgesetz ab. Die Ausbildungsplatzabgabe ist ein völlig ungeeignetes Instrument zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsstellen für junge Menschen.

Durch die Abgabe werden die Lohnnebenkosten erhöht mit der Folge, dass die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft weiter sinken wird und damit noch mehr Arbeits- und Ausbildungsplätze verloren gehen werden. Eine gerechtere Lastenverteilung ist durch die Abgabe nicht erreichbar, weil viele Betriebe überhaupt nicht ausbilden können oder dürfen.

Die Erhebung der Abgabe verursacht einen sehr hohen bürokratischen Aufwand zu Lasten der Steuerzahler. Die Schaffung neuer Verwaltungsstrukturen steht dabei im Gegensatz zu den Zielen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung.

2. Das Berufsausbildungssicherungsgesetz ist nicht geeignet, den Fachkräftenachwuchs zu sichern und zu fördern. Die bisherige hohe Qualität der Ausbildung im dualen System wird erheblich leiden, wenn Betriebe nur wegen der Abgabe ausbilden. Es besteht die Gefahr der Verstaatlichung der Ausbildung, weil sich viele Betriebe aus der Ausbildung zurückziehen werden. Das Angebot an ausreichend qualifizierten Fachkräften wird sinken, weil nicht nach dem Bedarf der Wirtschaft ausgebildet werden wird.
3. Schließlich bestehen gegen das Berufsausbildungssicherungsgesetz verfassungsrechtliche Bedenken. Insoweit verweist der Bundesrat auf seinen Beschluss vom 11. Juni 2004 (Drs. 389/04 (Beschluss)).